

I. Nachtrag

zu den Richtlinien der Gemeinde Kaufungen zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Brauchwasseranlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen hat in ihrer Sitzung am 13.02.1997 folgenden I. Nachtrag zu den Richtlinien beschlossen:

Abschnitt 1

Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

4.1 **Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse** - Brauchwasseranlagen -

4.1.1 Der Bau von Brauchwasseranlagen und die Beschaffung von Regenwasserbehältern bzw. Zisternen sowie wassersparenden Waschmaschinen werden mit einem Investitionskostenzuschuß wie folgt gefördert:

- a) 40 % der förderfähigen Kosten, maximal 4.000 DM, bei Ein- und Zweifamilienhäusern
- b) 40 % der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 DM, pro WE bei Mehrfamilienhäusern

4.1.2 Beschaffung von Regenwasserbehältern (mindestens 200 l) 50 % der Anschaffungskosten, maximal 60,-- DM pro Behälter, bzw. für den Bau von Zisternen 30 % der nachgewiesenen Baukosten, maximal 1.000,-- DM.

4.1.3 Beschaffung von wassersparenden Waschmaschinen mit einem Verbrauch von unter 60 Litern pro Waschgang, 200,-- DM.

4.1.4 Eine kumulative Förderung nach diesen Richtlinien bzw. sonstigen Finanzierungsprogrammen ist nicht zulässig.

4.1.5 Die Zuschüsse werden aus der pauschalierten Förderung der Grundwasserabgabe gezahlt. Grundlage für die Förderung sind die jeweils gültigen Landesrichtlinien.

4.2 **Entsiegelungsmaßnahmen**

Gefördert werden Maßnahmen im Einzugsbereich des gemeindlichen Trenn- und Mischsystems. Es sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die Flächen entsiegeln, welche entweder an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, oder indirekt (Ablauf über befestigte Flächen) das Niederschlagswasser der Kanalisation zugeführt haben. Regelungen der Bauleitplanung, Bauordnung und des Wasserrechts sind

zu beachten.

- 4.2.1 Für die folgenden Erneuerungsmaßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:
Umwandlung (Entsiegelung) z. B. mit Beton, Asphalt, Platten oder Pflaster befestigten Grundstücksflächen in versickerungsfähige Flächen, z.B. mittels Rasengittersteinen, Ökopflaster, anderer wasserdurchlässiger Beläge oder Vegetationsflächen.
- 4.2.2 Art und Ausmaß der Förderung
Es müssen mindestens 10 qm in eine versickerungsfähige Fläche umgewandelt werden. Von der Förderung sind kontaminierte Flächen ausgenommen. Als förderfähige Kosten werden bis zu 120,-- DM/qm anerkannt. Von den förderfähigen Kosten werden einmalig 50 %, höchstens jedoch 10.000,-- DM, als Zuschuß gewährt.
- Fördermittel aus anderen öffentlichen Programmen sind vorrangig zu nutzen. Sie sind im Rahmen des Nachweises der Gesamtfinanzierung zu belegen.
- 4.2.3 Der Gemeindevorstand wird in begründeten Fällen ermächtigt, unter Berücksichtigung des Einzelfalles eine Sonderförderung zu beschließen.

Abschnitt 2

10. **Inkrafttreten**

Dieser I. Nachtrag zu den Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Brauchwasseranlagen tritt am 15.02.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Abschnitt 4 außer Kraft.

Kaufungen, den 13.02.1997

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(Burghardt)
Bürgermeister